

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

70. JAHRGANG

Mainz, den 22. Januar 2018

NUMMER 1

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2017 bei. •

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
6302	.14. 12. 2017	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2018 VV des Ministeriums der Finanzen.....	2
7534	30. 11. 2017	Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWW) VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.....	6
7824	6. 12. 2017	Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute“ VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	33

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinlandpfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
20. 12. 2017	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2016/2017 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	33
20. 12. 2017	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2018 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	34
	Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	
15. 8. 2017	Einrichtung eines Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungs- und Zurückweisungshaft in Rheinland-Pfalz AO des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.....	34

7824**Verleihung des Prädikats
„Staatsprämienstute“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 6. Dezember 2017 (8507)**

1 Förderung der Pferdezucht

Das Land Rheinland-Pfalz verleiht Zuchtpferden besonderer Qualität das Prädikat „Staatsprämienstute“. Dadurch soll die Pferdezucht durch Stuten mit gutem Exterieur, Interieur und guter Leistungsveranlagung gefestigt und erweitert werden. Hierfür sind die erfolgreiche Durchführung von Leistungsprüfungen und die darauf aufbauenden Selektionsmaßnahmen maßgeblich.

2 Voraussetzungen

Das Prädikat kann Zuchtstuten verliehen werden,

- deren Eigentümerin oder Eigentümer den ersten Wohnsitz oder ihren Betriebsitz in Rheinland-Pfalz hat,
- die in einem Zuchtbuch einer für Rheinland-Pfalz anerkannten Tierzuchtorganisation eingetragen sind und
- wenn die Zuchtstute anererkennungsfähig (Nummer 3) ist sowie gestellte Leistungsanforderungen (Nummer 4) nachgewiesen sind.

Für die Anerkennung und für die Leistungsanforderungen sind die Zuchtbuchordnung der jeweiligen nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Tierzuchtorganisation oder die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für den Turniersport sowie im Fall der Islandpferde die Zuchtbestimmungen der „Föderation Europäischer Islandpferde-Freunde“ Grundlage.

3 Anerkennungsfähigkeit

Anerkennungsfähig sind Zuchtstuten, die

- zum Zeitpunkt der Anerkennung höchstens zehn Jahre alt sind,
- nicht mittels Schenkelbrands gekennzeichnet sind, sofern sie nach dem 31. Dezember 2012 geboren sind,
- im Stutbuch I der Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind,
- mindestens einmal abgefohlt haben, wobei die Fohlen von für die Rasse im Hengstbuch I der Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragenen oder für das Zuchtprogramm zugelassenen Hengsten abstammen müssen, und
- bei der zur Eintragung in das Zuchtbuch nach der Zuchtbuchordnung erforderlichen Bewertung des Exterieurs und der Leistungsveranlagung insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 7,5 erreicht haben.

Die Zuchtstuten müssen zum Zeitpunkt dieser Bewertungen zwischen drei und vier Jahre, Zuchtstuten der Rasse „Islandpferd“ bis zu fünf Jahre alt sein. Die Bewertung des Exterieurs ist in einer hinreichend großen Gruppe durchzuführen, die einen ausreichenden Vergleichsmaßstab gewährleistet; Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

4 Leistungsprüfung und -anforderungen

- Zuchtstuten müssen
 - in einer als Stations- oder Feldprüfung durchgeführten Eigenleistungsprüfung mindestens die Gesamtnote 7,0, bei Stuten der Rasse „Islandpferd“ mindestens die Gesamtnote 7,5, oder
 - in Turniersportprüfungen mindestens die zur Erfüllung der Leistungsprüfung erforderlichen Platzierungen nachweisen können.
- Zuchtstuten bis zu einem Stockmaß von 86 Zentimeter müssen keine Leistungsanforderungen erfüllen, es sei denn, dass die Zuchtbuchordnung der Zuchtstute eine Leistungsanforderung vorschreibt.

5 Verfahren

- Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (zuständige Behörde).
- Die Verleihung des Prädikats ist von der Tierzuchtorganisation schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- Die zuständige Behörde übermittelt das Prüfungsergebnis dem für die Tierproduktion zuständigen Ministerium, das die Urkunde über den Erwerb des Prädikats ausstellt.
- Das Prädikat ist von der Tierzuchtorganisation in der Zuchtbuchbescheinigung der Stute und im Zuchtbuch zu vermerken; die Stute darf das Prädikat „Staatsprämienstute“ (StPrSt) führen.
- Das Prädikat kann von dem für die Tierproduktion zuständigen Ministerium aberkannt werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Verleihung des Prädikats nicht vorgelegen haben.
- Das für die Tierproduktion zuständige Ministerium und die zuständige Behörde können an der Stutenschau nach Nummer 3 e) und der Leistungsprüfung nach Nummer 4 teilnehmen, Einsicht in die Zuchtbücher und sonstigen Unterlagen nehmen sowie Auskünfte einholen. Termin und Ort der Stutenschau sowie der Leistungsprüfung sind der zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin bekannt zu geben. Die zuständige Behörde kann ihre Befugnis auch einer anderen Stelle übertragen.

6 Inkrafttreten und Aufhebungsbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von Staatsprämienstuten vom 29. November 2012 außer Kraft.

MinBl. 2018, S. 33

II.**Ministerium der Finanzen**

**Beheizung von Dienstwohnungen
aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
h i e r : Festsetzung der endgültigen Heizkosten
für die Heizperiode 2016/2017**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 20. Dezember 2017

(VV 2800 250 - 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017** bekannt gegeben: